

An das
Amt der Burgenländischen
Landesregierung

Per E-Mail: post.vr@bgld.gv.at

Geschäftszahl: 2024-0.225.897

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Martina Spreitzhofer
Sachbearbeiterin

MARTINA.SPREITZHOFER@BKA.GV.AT
+43 1 53 115-203933
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen:

Entwurf eines Burgenländischen Landesgesetzes, mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Z 4 (§ 51):

Der vorgeschlagene § 51 Abs. 2 Z 2 regelt hinsichtlich des Schuljahres für lehrgangsmäßige und saisonmäßige Berufsschulen, dass dieses „gleichzeitig mit dem ersten Lehrgang des betreffenden Unterrichtsjahres (§ 52 Abs. 5)“ beginnen soll. § 10 Abs. 1 erster Satz des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77/1985, sieht vor, dass das Schuljahr im September zu beginnen hat. Es wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf für die lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen keine dem § 10 Abs. 1 erster Satz des Schulzeitgesetzes 1985 entsprechende Anordnung hinsichtlich des Beginns des Schuljahres im September trifft (vgl. hingegen § 51 Abs. 2 Z 1). Eine Überprüfung wird angeregt.

Zu Z 6 (§ 53):

§ 53 Abs. 5 Z 1 lit. d regelt, dass wenn durch schulfreie Tage gemäß § 52 Abs. 5 sowie § 53 Abs. 2 bis 4 die im Lehrplan für eine Schulstufe vorgesehene Zahl an Unterrichtsstunden um mehr als ein Zehntel unterschritten wird, die Bildungsdirektion die Einbringung der fehlenden Unterrichtsstunden ua. durch die Verlängerung der täglichen Unterrichtszeit anzuordnen hat. Es wird nicht übersehen, dass diese Regelung im Wesentlichen dem geltenden § 51 Abs. 4 lit. a sublit. dd entspricht. Ungeachtet dessen wird auf § 10 Abs. 11 des Schulzeitgesetzes 1985, der gemäß § 1 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes 1985 als unmittelbar anwendbares Bundesrecht gilt, aufmerksam gemacht; nach dieser Bestimmung obliegt die Festlegung der Zahl der Unterrichtsstunden an einem Unterrichtstag gemäß § 10 Abs. 8 des Schulzeitgesetzes 1985 dem jeweiligen Schulleiter.

Zur Verweisung in § 53 Abs. 5 Z 1 lit. d auf § 10 Abs. 8 des Schulzeitgesetzes 1985 „in der geltenden Fassung“ wird zudem darauf hingewiesen, dass diese zwar grundsätzlich einer verfassungskonformen Interpretation als „statische Verweisung“ zugänglich ist; im Sinne der Rechtsklarheit und angesichts des vorgeschlagenen § 59 Z 5 wird jedoch zur Erwägung gestellt, die Wendung „in der geltenden Fassung“ entfallen zu lassen.

Wien, am 12. April 2024

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Gerhard Kunnert

Elektronisch gefertigt